

zu Drs 7/12227

Änderungsantrag

der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD

zu **Drs 7/12227**

Thema: **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
Kindestageseinrichtungen**

Der Ausschuss für Schule und Bildung möge beschließen, dem Landtag zu empfehlen, den Gesetzentwurf mit folgenden Änderungen anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird das Wort „(aufgehoben)“ durch „(weggefallen)“ ersetzt.
- b) Nach Buchstabe b wird der folgende Buchstabe c angefügt:
,c) Die Angaben zu Abschnitt 5 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Übergangsvorschrift

§ 23 Übergangsvorschrift“.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a werden im neuen Absatz 1 die Wörter „– Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

Dresden, 10. Mai 2023

Holger Gasse, MdL
CDU-Fraktion

Christin Melcher, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sabine Friedel, MdL
SPD-Fraktion

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „schulpflichtige Kinder“ durch die Wörter „Kinder nach Schuleintritt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „in oder“ eingefügt.

3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kindertageseinrichtungen“ durch die Wörter „der Kindertagesbetreuung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „15. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ durch die Wörter „2. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 62)“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder, die daher einen besonderen Förderbedarf haben, werden in der Regel gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert. Ihrem spezifischen Förderbedarf ist zu entsprechen.“

4. Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

,6. Dem § 5 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Kindertagespflegestellen mit der Maßgabe, dass die Öffnungszeiten durch die Kindertagespflegeperson auf der Grundlage ihrer pädagogischen Konzeption festgelegt werden.“

5. In Nummer 7 Buchstabe a wird nach dem Wort „kann“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, gesundheitliche Beeinträchtigungen des Kindes, die sich in der Kindertagesbetreuung auswirken können, der Leitung der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Die Erziehungsberechtigten haben vor erstmaliger Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind ärztlich untersucht worden ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Dokumentation nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder einer ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Sie haben dem Träger ferner nachzuweisen, dass das Kind seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechend alle öffentlich empfohlenen

Schutzimpfungen erhalten hat, oder zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen. Die Sätze 2 bis 4 gelten vor dem erstmaligen Besuch einer Kindertagespflegestelle entsprechend mit der Maßgabe, dass gegenüber der Kindertagespflegeperson die ärztliche Untersuchung und der Erhalt der öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nachzuweisen sind. Sofern die Erziehungsberechtigten die Zustimmung zu bestimmten Schutzimpfungen nicht erteilen, ist dies gegenüber der Kindertagespflegeperson zu erklären.“

b) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

,b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Hörstörungen“ durch das Wort „Hörfähigkeiten“ ersetzt.‘

c) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c und wie folgt gefasst:

,c) In Absatz 3 werden die Wörter „Werden an einem Kind Anzeichen von Misshandlungen oder grober Vernachlässigung wahrgenommen,“ durch die Wörter „Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt,“ ersetzt.‘

d) Die bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

7. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a wird in Absatz 1 Satz 2 jeweils vor der Angabe „§§“ das Wort „den“ eingefügt.

b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

,b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Er ist jährlich mit Stichtag zum 1. August eines Jahres fortzuschreiben.“

8. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

,10. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Kindertagespflege gilt dies für die Räumlichkeiten und die Ausstattung entsprechend.“

9. Nummer 11 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa werden nach dem Wort „Punkt“ die Wörter „am Ende“ eingefügt.

b) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

,c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Kindertagespflege hat die Gemeinde gemeinsam mit dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen, dass die Kindertagespflegeperson geeignet und in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen.“

10. Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. Dem § 17 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Verjährung gelten entsprechend.“

11. Nummer 15 wird wie folgt geändert:

a) Der neue § 19 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder sollen in Angebote der Kindertagesbetreuung aufgenommen und individuell gefördert werden, wenn es zu ihrer Förderung nicht einer heilpädagogischen Einrichtung bedarf.“

b) Im neuen § 19 Satz 5 wird vor der Angabe „§§“ das Wort „den“ eingefügt und werden die Wörter „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2560), geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ gestrichen.

12. Nummer 17 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Qualität der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wird durch die Träger und die Kindertagespflegepersonen mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt. Die Qualitätssicherung und -entwicklung ist in den Konzeptionen festzuschreiben.“

13. In Nummer 18 wird im neuen § 22a Absatz 4 das Wort „Sächsischen“ gestrichen.

14. Nummer 19 wird wie folgt gefasst:

„19. Der Abschnitt 5 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 5
Übergangsvorschrift

§ 23
Übergangsvorschrift

§ 18 Absatz 1 Satz 4 gilt mit der Maßgabe, dass sich der Landeszuschuss zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Juli 2023 auf 3 237 Euro beläuft.“

Begründung:

zu Nummer 1

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit werden umgesetzt.

zu Nummer 2

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit werden umgesetzt.

Zudem werden Hinweise aus der Anhörung aufgegriffen. Mit der Änderung in Absatz 4 wird klargestellt, dass die Horte erst für Kinder nach Schuleintritt zuständig sind. So wird sichergestellt, dass die Kinder beim Übergang vom Kindergarten zum Hort während der kompletten Sommerferien vor Unterrichtsbeginn in Klasse 1 noch im Kindergarten betreut werden und keine Betreuungslücke aus formalen Gründen entsteht.

zu Nummer 3

Es werden verschiedene Hinweise aus der Anhörung aufgegriffen und Hinweise zur Rechtsförmlichkeit umgesetzt.

In Absatz 3 wird durch die Änderung in „Kindertagesbetreuung“ unterstrichen, dass auch die Kindertagespflege mit regelmäßigen Bildungsangeboten langfristig zum Übergang in die Schule beiträgt.

Die Neufassung in Absatz 4 folgt den Neuregelungen im SGB VIII, um eine gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen.

zu Nummer 4

Die Hinweise aus der Anhörung werden aufgegriffen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich entsprechende Regelungen zu Öffnungszeiten in der Kindertagespflege am jeweiligen pädagogischen Konzept orientieren und von der Kindertagespflegeperson festgelegt werden.

zu Nummer 5

Die Einrichtung eines trägergemeinsamen Elternbeirates ist als zusätzliches Instrument auf einer übergreifenden Ebene gedacht und greift somit die Impulse von § 4a SGB VIII auf. Entsprechend erfolgt eine Klarstellung, da mit der Aufnahme des Satzes 2 nicht intendiert war, die örtlichen Elternbeiräte durch einen gemeinsamen Elternbeirat eines Trägers zu ersetzen.

zu Nummer 6

Mit der Neufassung von Absatz 1 werden analog zum § 26a Absatz 6 SächsSchulG die Eltern verpflichtet, betreuungsrelevante Informationen mitzuteilen (z. B. Allergien, chronische Erkrankungen), damit diese durch die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegeperson berücksichtigt werden können. Die Bedeutung der kinderärztlichen Früherkennungsuntersuchungen wird gestärkt und analog der gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern der Teilnahmenachweis zum Standardnachweis erhoben, womit ein gesonderter Nachweis der „Kita-Tauglichkeit“ entfällt. Durch die Anerkennung werden die Eltern zeitlich und finanziell entlastet, für die sächsischen Kinderarztpraxen reduziert sich außerdem der Termin- und Dokumentationsaufwand. Dabei wird davon ausgegangen, dass zum Nachweis eine altersangemessene kinderärztliche Früherkennungsuntersuchung durchgeführt sein muss. Kinder, für die keine Teilnahme an der jeweils letzten Früherkennungsuntersuchung nachgewiesen werden kann, benötigen wie bisher eine gesonderte Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung. Insgesamt führt die vorgesehene Neuregelung zu einer besseren Informationslage der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegepersonen

sowie zur Verbesserung der Kindergesundheit und Stärkung der Prävention; gleichzeitig wird hiermit Bürokratie abgebaut. Auf Anregung des SLKT erfolgt eine redaktionelle Klarstellung bzgl. der Aufnahme in „einer“ Kindertageseinrichtung. Zugleich wird an der ursprünglichen Änderung festgehalten, dass eine Nachweisführung vor der erstmaligen Aufnahme in eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung erfolgt und beim Wechsel entfallen kann.

Die Änderungen in Absatz 2 und 3 greifen Anregungen aus der Anhörung auf und orientieren sich an Neufassungen im SGB VIII. Dabei ist zu beachten, dass zunächst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine mögliche Gefährdung des Wohls eines Kindes eine erfahrene Fachkraft nach § 8b SGB VIII zur Einschätzung herangezogen wird. Werden gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung offenbar, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kenntnis zu setzen.

zu Nummer 7

Der Hinweis zur Präzisierung, dass der 1. August als Stichtag für die Fortschreibung zu verstehen und eine Gremienbefassung im Nachgang möglich ist, wird aufgegriffen. Zudem werden Hinweise zur Rechtsförmlichkeit umgesetzt.

zu Nummer 8

Die Hinweise aus der Anhörung werden aufgegriffen. Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich entsprechende Regelungen zu den räumlichen Anforderungen bei der Kindertagespflege auf Räumlichkeiten und Ausstattung beziehen, da auf Gebäude und Außenanlagen kein weitergehender Einfluss besteht.

zu Nummer 9

Es werden Hinweise aus der Anhörung zur Stärkung der Kindertagespflege aufgegriffen und Hinweise zur Rechtsförmlichkeit umgesetzt.

zu Nummer 10

Mit der Ergänzung wird klargestellt, welche Verjährungsvorschriften zur Anwendung kommen; ein entsprechender Hinweis aus der Anhörung wird aufgegriffen.

zu Nummer 11

Die Neufassung in § 19 Satz 1 folgt den Neuregelungen im SGB VIII, um eine gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen. Die Förderung von Inklusion ist Aufgabe aller Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, womit ein kontinuierlicher Prozess initiiert wird. Zugleich werden der Erhalt und die Bedeutung der heilpädagogischen Einrichtungen unterstrichen, die Kinder mit Behinderungen bei Bedarf auch zukünftig betreuen.

Außerdem werden Hinweise zur Rechtsförmlichkeit umgesetzt.

zu Nummer 12

Es werden Hinweise aus der Anhörung zur Stärkung der Kindertagespflege und zur Qualitätssicherung als Entwicklungsprozess aufgegriffen.

zu Nummer 13

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit werden umgesetzt.

zu Nummer 14

Die Hinweise zur Rechtsförmlichkeit werden umgesetzt.